

Verkündungsblatt 10|2009

Ausgabedatum 22.07.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management	Seite 2
Entgeltregelung für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management	Seite 10
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 11
Änderung der Prüfungsordnung Master Advanced Anglophone Studies	Seite 19

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung der Graduiertenakademie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 20
Richtlinien der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	Seite 23

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit der neuesten Forschungsmethodik im Bereich Wasser und Umwelt und der Befähigung, ein Problem durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache, Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Das Aufbaustudium M.Sc. in Water Resources and Environmental Management ist ein internationales Vertiefungsstudium mit ausgeprägter Forschungskomponente. ²Die formale Instruktion in der Lehre sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, 17 Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Water Resources Management, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Präsentationen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage aufgeführt und werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Die Projekt-, Seminar- und Masterarbeiten bestehen aus einer Hausarbeit und einem Kolloquium. ²Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ³Der Umfang richtet sich nach den Anlagen. ⁴Eine Hausarbeit kann auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden.

(6) ¹Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumberichts. ²Ein Praktikum kann auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen, die entsprechend der abgeprüften Leistungspunkte gewichtet sind. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin um bis zu 6 Wochen weiter hinausschieben.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma beröcksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusatzlich zu der Gesamtnote wird fr die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Fr die besten 10%	A
Fr die nachsten 25%	B
fr die nachsten 30%	C
fr die nachsten 25%	D
fr die nachsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgefhrten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prfungsleistungen bestanden und die zugehrigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gema § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprfungen

¹Studierende knnen sich weiteren als den fr die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prfungen unterziehen (Zusatzprfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gema § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswartige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prfungsleistung entspricht, fr die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle fr auslandisches Bildungswesen bzw. des Prfers einzuholen. ³Auerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Fr angerechnete Prfungsleistungen werden die Noten bernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht mglich, bleibt die Prfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prfungsakten

¹Nach Abschluss der Prfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollstandigen Prfungsakten gewahrt. ²Der Antrag ist spatestens binnen eines Jahres nach Aushandigung des Zeugnisses oder des Bescheides ber die endgltig nicht bestandene Prfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹ber die bestandene Prfung wird unverzglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prfung und die erworbenen Leistungspunkte enthalt. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschlielich der Masterarbeit) beigefgt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde ber den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) ber nicht bestandene Prfungsleistungen und die endgltig nicht bestandene Prfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fallen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prufungsleistungen, deren Bewertungen und die dafur vergebenen Leistungspunkte auffuhrt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prufung endgultig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prufungsausschuss

(1) ¹Fur die Organisation der Prufungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prufungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultat fur Bauingenieurwesen und Geodasie ein Prufungsausschuss gebildet. ²Uber die Zusammensetzung entscheidet die Fakultat. ³Dem Prufungsausschuss gehoren funf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tatig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz mussen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeubt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prufungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultat fur Bauingenieurwesen und Geodasie gewahlt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prufungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prufungsausschuss fasst seine Beschlusse mit der Mehrheit der abgegebenen gultigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prufungsausschuss ist beschlussfahig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prufungsausschuss kann sich eine Geschaftsordnung geben. Uber die Sitzungen des Prufungsausschusses wird eine Niederschrift gefuhrt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstande der Erortderung und die Beschlusse des Prufungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prufungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prufungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prufungsausschusses sind nicht offentlich. ²Die Mitglieder des Prufungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im offentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prufungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz ubertragen. ²Der Prufungsausschuss kann sich zur Erfullung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlusse des Prufungsausschusses vor, fuhrt sie aus und berichtet dem Prufungsausschuss laufend uber diese Tatigkeit.

(7) ¹Der Prufungsausschuss bestellt die Prufenden und Beisitzer. ²Als Prufende und Beisitzende konnen nur solche Mitglieder und Angehorige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prufungsfach zur selbstandigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prufung konnen auch Lehrkrafte fur besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prufenden bestellt werden. ⁴Zu Prufende und Beisitzende durfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prufung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prufungsausschuss ermoglicht Studierenden, die eine langer andauernde Behinderung durch amts- oder facharztliches Attest nachweisen, Prufungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prufungsverfahren sinngema Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begrunden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prufungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prufende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prufenden vor, leitet der Prufungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prufenden zur Uberprufung zu. ²Andert die oder der Prufende die Bewertung antragsgema, so

hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³ Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen**Anlage 1.1 bis 1.3: entfallen****Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul 1.1	Research Planning	1		HA, Präsentation	M 20	3
Modul 1.2	Natural Sciences	1			K 120 oder M 40	6
Modul 1.3	Environmental Hydraulics	1			K 120 oder M 40	6
Modul 1.4	Hydrology & Water Resources Management I	1			K 120 oder M 40	6
Modul 1.5	Environmental Data Analysis	1			K 120 oder M 40	6
Modul 2.1	Research Project & Colloquium	2		HA, Präsentation	M 40	6
Modul 3.1	Theories & Methods of Research	3		HA, Präsentation	K 60 oder M 20	3
Summe						36

Jedes der Module ist durch Erreichen von den angegebenen Leistungspunkten aus zugeordneten Prüfungen bestanden. Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

In den ersten drei Semestern sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Lerneinheiten im Umfang von 30 CP pro Semester zu erbringen. Ab dem zweiten Semester erfolgt eine Spezialisierung in die beiden Fachgebiete „Water Resources Management“ (Major A) und „Sanitary Engineering“ (Major B).

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Major	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1.6		German Language I	1				6 (*)
Modul 1.7		Hydraulic Engineering	1			K 60 oder M 20	3
Modul 1.8		Computer & Informatics	1			HA, M 20	3
Modul 2.2	A	Hydrology & Water Resources Management II	2	Modul 1.4	Praktikum	K 120 oder M 40	6
Modul 2.3	A	Ecology & Water Resources	2	Modul 1.4	Praktikum	K 120 oder M 40	6
Modul 2.4	B	Sanitary Engineering	2	Modul 1.2		K 120 oder M 40	6
Modul 2.5	B	Solid Waste Management	2			K 120 oder M 40	6
Modul 2.6		German Language II	2	Modul 1.6			6 (*)
Modul 2.7		Water, Soils & Vegetation	2			K 120 oder M 40	6
Modul 2.8		Practical Training in Sanitary Engineering	2	Module 1.2, 2.4	Praktikum	K 120 oder M 40	6
Modul 3.2	A	Hydrological Modelling	3	Module 1.4, 2.2	Laborübung	K 120 oder M 40	6
Modul 3.3	A	Special Topics in Water Resources Management	3	Module 2.2, 2.3		K 60 oder M 20	3
Modul 3.4	B	Water Supply & Industrial Water Management	3	Modul 2.4		K 120 oder M 40	6
Modul 3.5	B	Special Topics in Sanitary Engineering	3	Modul 2.4		K 60 oder M 20	3
Modul 3.6		Flow & Transport Processes	3	Modul 1.3		K 120 oder M 40	6
Modul 3.7		Environmental Economics	3			K 120 oder M 40	6
Modul 3.8		Environmental & Coastal Management	3	Module 1.3, 2.3		K 120 oder M 40	6
Summe							90

Die Module des Major A sind Pflicht für den Schwerpunkt „Water Resources Management“, die Module des Major B sind Pflicht für den Schwerpunkt „Sanitary Engineering“, für den jeweiligen anderen Schwerpunkt sind sie Wahlpflicht. Alle anderen Module sind für beide Majors wahlfrei.

(*) Die angebotenen Deutschkurse (Module 1.6 und 2.6) sind Pflicht. Studierende mit deutscher Muttersprache und Studierende mit Nachweis einer anerkannten deutschen Sprachprüfung müssen nicht teilnehmen.

Die für die Deutsch-Kurse erzielten Leistungspunkte zählen nicht zur Mindestsumme von 30 CP pro Semester.

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 60 LP		Masterarbeit, Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.11.2008 die nachstehende Entgeltregelung für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management beschlossen. Das Präsidium hat die Entgeltregelung am 01.07.2009 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/10 in Kraft.

Entgeltregelung für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management

Gemäß Ziff. 2.1.2 der Entgeltordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 24.02.2005, S. 44) wird für den Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management folgende Entgeltregelung getroffen.

§ 1

- (1) Studierende im Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management haben für jedes an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu verbringende Semester neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft ein Studienentgelt in Höhe von 500,- EURO (1.000,- EURO pro Jahr) zu zahlen.
- (2) In Härtefällen i.S. von Ziff. 2.2.7 der Entgeltordnung der Universität kann das Studienentgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.
- (3) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten von Stipendiengebern, die sich in einem Umfang an der Finanzierung des Aufbaustudiengangs Master of Science in Water Resources and Environmental Management beteiligen, der dem von allen Stipendiaten dieses Stipendiengebers zu entrichtenden Studienentgelt mindestens entspricht, entfällt das Entgelt.

§ 2

- (1) Das Studienentgelt wird mit Zugang des Zulassungsbescheides für das Graduiertenstudium fällig und ist auf das im Bescheid mitgeteilte Konto der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung soll der Annahmeerklärung beigelegt werden.
- (2) Die Studienentgelte stehen für die der Arbeitsgruppe Water and Environment zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal und zusätzliche Materialien, sowie für einen angemessenen Zuschlag für anteilige Verwaltungskosten für den Aufbaustudiengang zur Verfügung.

§ 3

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme am Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management ist bis zum Beginn der Veranstaltungen des Studiengangs möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Studienentgelt zurück erstattet.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Studienentgelt.

§ 4

- (1) Wird die oder der in Hannover Studierende im Zug eines Austauschprogramms an einer anderen Universität immatrikuliert und dort von der Entgeltspflicht befreit, so ist für diese Zeit das Studienentgelt weiter zu zahlen.
- (2) Studiert eine Studierende oder ein Studierender einer ausländischen Universität im Rahmen eines Austauschprogramms im Aufbaustudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management, so ist sie oder er von der Entgeltspflicht befreit, wenn dies für Studierende der Leibniz Universität Hannover an ihrer oder seiner Heimatuniversität ebenfalls gilt.

§ 5

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover kann jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts für Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.

§ 6

Diese Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2009 die nachstehende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur
vom 07. Juli 2006
mit Änderungen vom 05. Juni 2007
mit Änderungen vom 22.07.2009**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 210 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sieben Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus einem Vertiefungsfach und der Bachelorarbeit.

(2) Das Vertiefungsfach ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Januar bzw. 1. Juli des siebten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module des Vertiefungsfachs nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, die Wiederholung der Bachelorarbeit oder die zweite Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 90 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in drei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 3, einem ökonomischen Vertiefungsfach nach Anlage 4, dem Sozialkompetenzmodul und der Masterarbeit. ³Das unbenotete Sozialkompetenzmodul umfasst ein Tutorium oder eine Laborarbeit im Umfang von 80 Stunden bzw. vier Kreditpunkten.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des dritten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die beiden Vertiefungsfächer, das Sozialkompetenzmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung im technischen Vertiefungsfach oder die Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 4 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.

(3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene bzw. versäumte obligatorische Prüfungsleistungen können wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- und sonst: ausreichend.

(4) Die Noten der Module Technische Mechanik, Elektrotechnik, Mathematik und Quantitative Methoden, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

- (1) Eine an einer inländischen Universität in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt. ⁵Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.
- (3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.
- (2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.
- (2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Labore mit „L“ und Tutorien mit „T“. Die dargestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. Alternativ zulässige Prüfungsformen sind durch Schrägstriche getrennt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Technische Mechanik	Technische Mechanik 1 (2 V + 1 Ü)	1	K 90	4
	Technische Mechanik 2 (2 V + 1 Ü)	2	K 90	4
Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (2 V + 2,5 Ü)	1	K 120	5,5
	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (3 V + 3,5 Ü)	2	K 180	8
Mathematik	Mathematik für Ingenieure 1 (4 V + 3 Ü)	1	K 120	9
	Mathematik für Ingenieure 2 (4 V + 3 Ü)	2	K 120	9
	Mathematik für Ingenieure 3 (2 V + 1 Ü)	3	K 120	4
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	3	K 60	4
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde 1 (4 V)	3	K 120	6
Physik	Physik (4 V)	3	K 120	6
Informatik	Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü)	3	Unbenoteter Nachweis	4
Labor Elektrotechnik	Labor Elektrotechnik (L)	4	Unbenoteter Nachweis	4
Thermodynamik	Thermodynamik 1 (2 V + 1 Ü)	4	K 90	4
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Rechtswissenschaft	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Konstruktion	Grundzüge der Konstruktion (2 V + 1 Ü)	5	K 90	4
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V)	6	K 60	8
	Sozialpolitik (2 V)			
Quantitative Methoden	Statistik für Ingenieure (2 V)	6	K 60	4
	Operations Research (2 V)	6	K 60	4
Praktikum	Zehn Wochen in typischen Arbeitsfeldern	7	Unbenoteter Nachweis	12,5
Summe				172

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 26 Kreditpunkte. Darin ist stets eine unbenotete Laborleistung Maschinenbau (2 Leistungspunkte) enthalten. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik I (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	6	M	4
	Fakultative Module	5 oder 6		4
Elektrische Energietechnik	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Regelungstechnik I (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		12
Energie- und Verfahrenstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Wärmeübertragung I (2V+1Ü)	5	K 90/M	4
	Energieanlagen und Kraftwerkstechnik (2V+1Ü)	5	M	4
	Strömungsmechanik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8
Informationstechnik	Signale und Systeme (2V+2Ü)	5	K 120	5
	Datenstrukturen und Algorithmen (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Halbleiterelektronik II (2V)	6	K 120	3
	Fakultative Module	5 oder 6		8
Mechatronik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		4
Produktionstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	6	M	4
	Spanen: Modelle, Methoden und Innovationen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Umformtechnik – Grundlagen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8

Anlage 3: Technische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 32 Kreditpunkte. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Kredit-punkte
Automatisierungs-technik	Regelungstechnik II (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Prozessrechentechnik (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Robotik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		16
Elektrische Energie-technik	Elektrische Energieversorgung (2V+1Ü)	2	M	4
	Kernkraftwerke (2V+1Ü)	2	M	4
	Leistungselektronik I (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		20
Energie- und Verfah-renstechnik	Strömungsmechanik II (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Verbrennungstechnik I (2V+1Ü)	2	K 90/M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24
Informationstechnik	Digitalschaltungen in der Elektronik (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Halbleitertechnologie (2V+1Ü)	2	M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24
Mechatronik	Digitale Regelungstechnik (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik II (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Robotik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Planung und Entwicklung mechatronischer Systeme (2V+1Ü)	2	K 90/M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		16
Produktionstechnik	Fabrikplanung (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Konstruktionswerkstoffe (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24

Anlage 4: Ökonomische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Kredit-punkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	1	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Controlling	Controlling I (2 V)	1	K 60	4
	Controlling II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	1	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12

Finanzmärkte	Corporate Finance (2 V)	1	K 60	4
	Kapitalmarkttheorie (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	1	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	1	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	1	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	1	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	1	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	1	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	1	K 60	4
	Gestaltung industrieller Produktionssysteme (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	1	K 60	4
	Handelsrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	1	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	1	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Wirtschaftstheorie	Dynamische Wirtschaftstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Wohlfahrtsökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.06.2009 gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt mit Wirkung ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung Master Advanced Anglophone Studies

Fachspezifische Anlage Master Advanced Anglophone Studies

Anlage (zu § 4): Modulkatalog

a) Pflichtmodule

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Theory and Method (AAS1)	1 und 2	keine	Klausur, kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures (AAS2)	1	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
Independent Studies (AAS6)	3	Vorherige bzw. parallele Teilnahme an den Modulen AAS1-AAS5	Projektarbeit	Mündl. Präsentation (20 min.)	10	300 Std.
MA-Thesis (AAS7)	4	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des 1. bis 3. Semesters	Referat, Präsentation	MA-Arbeit (50-60 Seiten) Mündl. Prüfung (30 min.)	30	900 Std.
Professional Skills (AAS8)	1 und 2	keine	Präsentation, Projektarbeit, Essays, Seminararbeiten	Präsentation (20 min.)	12	360 Std.
Electives (AAS9)	1 und 2	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
Research and Internship (AAS10)	2 oder 3	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des 1. und 2. Sem.		Praktikums-/ Forschungsbericht (unbenotet)	8	240 Std.

b) Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, mindestens eine der beiden Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Concepts of Race, Class, and Gender (AAS3)	2 und 3	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten) oder mündl. Prüfung (30 min.)	12	360 Std.
Media, Cultural Communication and Popular Culture (AAS4)	2 und 3	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten) oder mündl. Prüfung (30 min.)	12	360 Std.
New English Literatures and Cultures (AAS5)	2 und 3	keine	Klausur, kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten) oder mündl. Prüfung (30 min.)	12	360 Std.

Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.07.2009 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Ordnung der Graduiertenakademie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Graduiertenakademie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Das Präsidium der Leibniz Universität hat auf seiner Sitzung vom 21.01.2009 die Einrichtung einer Graduiertenakademie beschlossen. Die Ordnung der Graduiertenakademie wurde durch den Senat der Leibniz Universität in der Sitzung vom 1.7.2009 erlassen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Promotion obliegt den Fakultäten. Die Promotionsverfahren werden weiterhin durch die Promotionsordnungen geregelt.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduiertenakademie soll eine kooperative, transdisziplinäre und international ausgerichtete Förderung der Promotion an der Leibniz Universität gewährleisten. Als Forum für den Austausch und die Weiterqualifikation über Fakultäts- und Disziplinengrenzen hinweg schafft sie eine optimale Umgebung für die Verwirklichung der Promotionsvorhaben der Promovierenden und steigert damit auch die Attraktivität der Leibniz Universität für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen sowie den Graduiertenkollegs eine hohe fachliche Qualität der Doktorandenausbildung mit einer exzellenten Betreuung zu gewährleisten. Dabei soll sie ausgezeichnete Rahmenbedingungen für Promotionen herstellen und sichern, um dadurch die Forschungsaktivitäten der Leibniz Universität zu befördern sowie deren Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern.

(3) Zu den einzelnen Aufgaben der Graduiertenakademie gehören insbesondere:

1. Förderung der Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme,
2. Entwicklung und Koordination eines fachübergreifenden Qualifizierungsangebots,
3. Erarbeitung von Qualitätsstandards für Promotionen,
4. Entwicklung einer universitätsweiten Doktorandenkultur,
5. Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung,
6. Erhöhung von Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit,
7. Serviceleistungen und Unterstützung der Promovierenden,
8. Einrichtung einer Schiedsstelle für Konfliktfälle.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Institutionelle Mitglieder der Akademie sind alle von der Leibniz Universität unterstützten Formen der strukturierten Doktorandenförderung; dies können sein Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs sowie andere Formen der strukturierten Doktorandenausbildung.

(2) Individuelle Mitglieder der Graduiertenakademie sind alle an der Leibniz Universität immatrikulierten Promovierenden.

(3) Externe Promovierende können auf Antrag bei der Geschäftsstelle jeweils für die Dauer eines Jahres Mitglied der Graduiertenakademie werden. Eine Verlängerung ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle.

(4) Mitglieder der Leibniz Universität, deren Promotion nicht länger als zwei Jahre zurück liegt, können auf Antrag bei der Geschäftsstelle Mitglied der Graduiertenakademie werden. Die Mitgliedschaft gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach der Promotion befristet.

(5) Mitglieder sind darüber hinaus die Mitglieder des Rats der Graduiertenakademie nach § 5 Abs. 2 (2.).

§ 3 Organe und Struktur der Graduiertenakademie

(1) Die Graduiertenakademie wird von einem Vorstand geleitet. Einzelheiten regelt § 4.

(2) Über die wissenschaftlichen Belange der Graduiertenakademie entscheidet der Rat der Graduiertenakademie. Einzelheiten regelt § 5.

(3) Die Graduiertenakademie erhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 6.

§ 4 Vorstand

(1) Die Graduiertenakademie wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Rats der Graduiertenakademie sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung als Direktorin oder Direktor des Vorstands. Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenakademie ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt die Graduiertenakademie innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) Als gewählte Mitglieder werden durch den Rat der Graduiertenakademie (§ 5) drei Mitglieder sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Vorstand gewählt. Eines dieser Mitglieder sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen dem Kreis der Promovierenden angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit des Mitglieds aus dem Kreis der Promovierenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Graduiertenakademie, sofern die Entscheidung nicht dem Rat der Graduiertenakademie zugewiesen ist.

(5) Der Vorstand tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Sind drei Viertel seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, so ist der Vorstand beschlussfähig. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; im Umlaufverfahren müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

(6) Der Vorstand informiert den Rat der Graduiertenakademie über getroffene Beschlüsse.

(7) Der Vorstand erstellt durch die Geschäftsstelle einen Jahresbericht und setzt den Rat der Graduiertenakademie darüber in Kenntnis.

§ 5 Rat der Graduiertenakademie

(1) Der Rat der Graduiertenakademie nimmt zu zentralen Angelegenheiten der Graduiertenakademie Stellung.

(2) Der Rat der Graduiertenakademie besteht aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung, die oder der auch den Vorsitz des Rats der Graduiertenakademie übernimmt,
2. je ein mit Prüfungsbefugnis in Promotionsverfahren versehenes Mitglied der Hochschullehrergruppe aus jeder Fakultät der Leibniz Universität. Der jeweilige Fakultätsrat bestimmt das jeweilige Mitglied im Rat der Graduiertenakademie sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sollen den Kreis der institutionellen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 vertreten,

3. je eine Promovierende oder ein Promovierender aus jeder Fakultät der Leibniz Universität. Der jeweilige Fakultätsrat bestimmt das jeweilige Mitglied im Rat der Graduiertenakademie sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Rats der Graduiertenakademie mit beratender Stimme teil.

(4) Der Rat der Graduiertenakademie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; im Umlaufverfahren müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

(5) Der Rat der Graduiertenakademie tagt wenigstens einmal im Semester. Die oder der Vorsitzende kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Jedes Mitglied kann unter der Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen. Schließen sich mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dem Vorschlag an, so findet eine außerordentliche Sitzung statt.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Rats der Graduiertenakademie das Recht zur Eilentscheidung. Sie oder er informiert den Rat der Graduiertenakademie über die Entscheidung unverzüglich.

(7) Der Rat der Graduiertenakademie kann Beauftragte, Gremien und Ausschüsse einsetzen.

(8) Zu den Aufgaben des Rats zählen insbesondere:

1. Wahl des Vorstands der Graduiertenakademie,
2. Empfehlung zur Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme,
3. Bestätigung der durch das Auswahlgremium vorgeschlagenen Empfängerinnen und Empfänger von Graduiertenstipendien aus Mitteln, die durch die Graduiertenakademie eingeworben wurden,
4. Überwachung der Qualitätsstandards der Graduiertenakademie, Empfehlung zur Sicherung und Weiterentwicklung,
5. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebots,
6. Bestätigung der durch das entsprechende Auswahlgremium vorgeschlagenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an geschlossenen Qualifizierungsprogrammen,
7. Stellungnahme zum Jahresbericht der Graduiertenakademie,
8. Beauftragung einer externen Gutachterkommission zur Erstellung einer Evaluation der Graduiertenakademie,
9. Besetzung der Schiedsstelle.

Darüber hinaus kann der Vorstand der Graduiertenakademie weitere Aufgaben an den Rat der Graduiertenakademie delegieren.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Graduiertenakademie verfügt über eine Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung zugeordnet ist.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie,
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstands sowie des Rats der Graduiertenakademie,
3. Beratung und Serviceleistungen für Promovierende, darunter die Beratung und Unterstützung der Promovierenden bei selbstorganisierten Angeboten,
4. Konzeption und Koordination des fachübergreifenden Qualifizierungsangebots,
5. Beratung und Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung, Einrichtung sowie Planung und Entwicklung von strukturierten Promotionsprogrammen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 01.07.2009 die nachstehenden, geänderten Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen:

Richtlinien der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorbemerkung

Der Senat der Universität Hannover hat 1999 auf der Grundlage des Beschlussvorschlages einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgemeinschaft beschlossen, die Empfehlungen der HRK und der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu befürworten und gleichzeitig für eine Amtszeit von zunächst zwei Jahren eine Ombudsperson und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ansprechpartner zu benennen.

Aus Anlass des Ablaufs der Amtszeit der Ombudspersonen ist die Befassung des Senats erforderlich. Außerdem bittet die DFG alle Hochschulen, individuelle Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu verabschieden und ihren Mitgliedern aufzuerlegen. Die vorliegenden Richtlinien orientieren sich an den Empfehlungen der HRK vom Juli 1998 auf der Grundlage der DFG-Empfehlungen und an den Richtlinien der Universitäten Konstanz und Freiburg, die im Internet veröffentlicht worden sind.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn

- Forschungsdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig erfunden, verfälscht oder weggelassen werden, weil sie unerwünscht sind;
- Primärdaten pflichtwidrig zerstört oder beseitigt werden;
- Quellenangaben falsch oder unvollständig sind;
- unrichtige Angaben über Veröffentlichungen oder geplante Veröffentlichungen gemacht werden, insbesondere in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen;
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung anderer gemacht werden, insbesondere in Auswahlkommissionen;
- das geistige Eigentum anderer verletzt wird, indem eine an der Herstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht beteiligte Person sich selbst als (Mit)urheber ausgibt ;
- das geistige Eigentum anderer verletzt wird, indem eine an der Herstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht beteiligte Person den Inhalt verfälscht.
- (Mit)urheber nicht genannt werden;
- (Mit)urheberschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis in Anspruch genommen wird;
- Ideen anderer Personen ohne deren Einverständnis wissenschaftlich verwertet werden;
- Ideen oder unveröffentlichte Forschungsarbeiten anderer Personen unbefugt Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden.
- die Forschungstätigkeit anderer Personen sabotiert oder behindert wird;
- fremde Veröffentlichungen pflichtwidrig verzögert oder verhindert werden;
- der Versuch zu den genannten Tatbeständen unternommen wird;
- am wissenschaftliche Fehlverhalten anderer aktiv oder passiv teilgenommen wird.

Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hannover sind verpflichtet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. Dabei ist durch geeignete Organisation des jeweiligen Verantwortungsbereiches sicherzustellen, dass die Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens in den Einrichtungen gewährleistet ist.
2. In der Lehre und bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses haben die Verantwortlichen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und auf deren Beachtung zu dringen. Durch eine ausreichende Aufsicht und Betreuung ist sicherzustellen, dass ein Fehlverhalten verhindert oder rechtzeitig bemerkt wird.
3. In Forschungsprojekten ist der/die Projektleiter/in dafür verantwortlich, dass wissenschaftlich korrekt gearbeitet wird und die Primärdaten den rechtlichen Bestimmungen bzw. wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechend für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.
4. In Forschungsarbeiten sind nur die tatsächlichen Urheber als solche zu benennen. Alle Personen, die wesentliche inhaltliche Beiträge geleistet haben, sollen die Möglichkeit zur (Mit)autorenschaft haben. Personen, die weitere Beiträge zur Verwirklichung eines Projekts geleistet haben, indem sie z.B. Ideen für den Forschungsansatz, die Planung oder Umsetzung geliefert haben, haben das Recht, in der Arbeit mit ihren Beiträgen genannt zu werden. Kleinere Beiträge sind in der Danksagung zu erwähnen.
5. Bei der Bewertung der Leistungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ist die Qualität und Originalität der Veröffentlichungen vor der Quantität ausschlaggebend.
6. Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist jedes Mitglied der Universität ohne Einhaltung des Dienstweges berechtigt, den Präsidenten darauf hinzuweisen oder sich vertraulich an die Ombudsperson zu wenden und beraten zu lassen.
7. Bei Verdacht auf ein erhebliches Fehlverhalten informiert die Ombudsperson unverzüglich den Präsidenten, der über die Einleitung weiterer Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen entscheidet. Das rechtliche Gehör aller Betroffenen ist zu wahren.